

Karate Dojo Kyotokan e.V. Kaltenkirchen

Verein für traditionelle japanische Kampfkunst



Präambel

Der Verein verwirklicht die Gleichstellung aller Geschlechter konsequent nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming. Sämtliche Bestimmungen gelten uneingeschränkt für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsidentitäten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die durchgehende Verwendung geschlechtersensibler Sprachformen verzichtet. Gemeint sind stets alle Menschen, unabhängig von ihrem individuellen Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein erlässt zur Erledigung seiner Tätigkeiten diese Ordnung, sie ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
2. Diese Ordnung ergänzt die jeweils gültige Satzung und ist nicht Teil derselben.
3. Sie regelt die Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und Umlagen für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Wirksamkeit von Änderungen

1. Der Vorstand kann diese Ordnung jederzeit ändern und neu festsetzen.
2. Änderungen dieser Ordnung werden zu Beginn des auf das Bekanntmachungsdatum der Änderung folgenden Monats wirksam.
3. Das Bekanntmachen der Änderung erfolgt durch Aushändigung, Absendung oder Aushang der Änderungsmitteilung. Die Änderungsmitteilung gilt hiernach als zugegangen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Absendung per E-Mail oder der Aushang auf der Internetpräsenz des Vereins unter <https://www.kyotokan.de> erfolgt.

§ 3 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Gebühren, Beiträge und Umlagen gemäß dieser Finanzordnung zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft, regelhaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sie endet auch durch Auflösung des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Forderungen des Vereins bleibt jedoch bis zu deren Begleichung auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus bestehen.
3. Forderungen sind grundsätzlich unbar zu begleichen, der Rechnungsempfänger erteilt hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Automatischer Verzug

1. Ein Mitglied gerät auch ohne Mahnung spätestens 7 Kalendertage nach Fälligkeit von Forderungen in Verzug, entsprechend § 286 Absatz 3 BGB.

§ 5 Gebühren

1. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
 - a. Die Höhe der Gebühr beträgt einheitlich 10,00 €.
 - b. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Monatsbeiträge erhoben, deren Höhe abhängig von der Art der Mitgliedschaft und vom Lebensalter der Mitglieder ist. Berechnungsgrundlage ist der erste Kalendertag des jeweiligen Monats.
 - a. Aktive Mitglieder
 - i. Kinder der Bonsaigruppe bis 7 Jahre: 8,00 €
 - ii. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: 10,00 €
 - iii. Erwachsene ab einschließlich 18 Jahren: 16,00 €
 - iv. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II sowie Empfänger Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises): 10,00 €
 - v. Familien mit drei oder mehr aktiven Mitgliedern erhalten eine Ermäßigung in Höhe von: 20% auf alle aktiven Mitgliedsbeiträge
 - b. Passive Mitglieder zahlen unabhängig von ihrem Alter: 4,00 €
 - c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht vollständig befreit, sie dürfen jedoch mit dem Vorstand eine individuelle Vereinbarung zur freiwilligen Zahlung eines regelmäßigen Beitrags treffen
 - d. Fördermitglieder zahlen entsprechend der individuell mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarung, mindestens jedoch: 5,00 €
2. Die jeweiligen Monatsbeiträge werden zu Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.

§ 7 Umlagen

1. Es werden aktuell keine Umlagen erhoben.